

Provisorische Nationalversammlung. — 12. Sitzung am 9. Jänner 1919.

25.

N. V. / I.

Anfrage

des

Abgeordneten Miklas und Genossen an den Herrn Staatssekretär für Finanzen, betreffend die Bedingungen für die Lombardierung von österreichischen Kriegsanleihen bei der Oesterreichisch-ungarischen Bank.

Anlässlich der Auflage der einzelnen, insbesondere der späteren österreichischen Kriegsanleihen wurde von den mit der Entgegennahme der Zeichnungen betrauten Banken und Instituten in den von ihnen ausgegebenen Prospekten, Aufrufen und Broschüren, mit denen das Publikum geradezu überschwemmt wurde, stets mit besonderem Nachdruck darauf hingewiesen, daß die Belehnung der Kriegsanleihen mit 75 Prozent ihres Nennwertes sowohl von der Oesterreichisch-ungarischen Bank als auch von der Kriegsdarlehenskasse und infolgedessen auch von allen anderen Banken vorgenommen wird.

Die Belehnungen der Kriegsanleihen wurden nun von den Zeichnungsstellen in nicht unbeträchtlicher Höhe mit eigenen Mitteln durchgeführt, weil sich für sie bei den von den Lombarddarlehensnehmern zu entrichtenden fünfprozentigen Zinsen für ihr besonders während der Kriegszeit sehr stark entwickeltes Einlagegeschäft, für das nur Zinsen bis kaum 3 1/2 Prozent geboten wurden, eine sehr günstige, gewinnreiche Anlage ergeben hat.

Eine Unterfertigung von Schuldscheinen zum Zweck der Weiterbegebung der Lombarddarlehen an die Oesterreichisch-ungarische Bank oder an die Kriegsdarlehenskasse wurde bei den Zeichnungen der Kriegsanleihen nur sehr selten verlangt.

In der letzten Zeit werden nun von einer Reihe von Banken die von ihnen selbst gewährten Lombarddarlehen an die Oesterreichisch-ungarische Bank weiterbegeben. Zu diesem Behufe wird von

den Zeichnern der Kriegsanleihen erst jetzt die Unterfertigung von Schuldscheinen und vorgedruckten Gesuchsformularen, die an die Hauptanstalt der Oesterreichisch-ungarischen Bank gerichtet sind, verlangt. Auf der Rückseite dieser Schuldscheine, für welche Darlehen nur auf die Dauer von drei Monaten zu erhalten sind, ist ein Auszug aus den Statuten der Oesterreichisch-ungarischen Bank abgedruckt, demzufolge nach Artikel 67 der Darlehensschuldner, falls der börsenmäßige Wert des Pfandes eine Verminderung erfährt, eine entsprechende Pfandzulage oder Darlehensrückzahlung zu leisten hat. Erfüllt der Darlehensschuldner diese Bedingung nicht, so kann das Pfand veräußert und der Erlös zur Tilgung der Schuld samt Zinsen und Spesen verwendet werden. Falls jedoch der aus dem Verkauf des Pfandes erzielte Betrag nicht hinreicht, die Forderungen der Bank zu decken, so bleibt ihr der Regreß gegen den Schuldner vorbehalten.

Erwähnenswert ist auch Artikel 69, der bestimmt, daß, falls am Verfallstage des Darlehens — also immer nach Ablauf von drei Monaten, nach welchem um die Verlängerung des Darlehens wieder auf drei Monate angesucht werden muß — sich die Unverkäuflichkeit der verpfändeten Wertpapiere ergeben sollte, dem Darlehensschuldner kein Anspruch auf die Verlängerung des Darlehens zusteht und er seiner Verbindlichkeit, die volle Bezahlung an die Bank zu leisten, nicht entzogen wird.

Provisorische Nationalversammlung. — 12. Sitzung am 9. Jänner 1919.

Weitere Sicherstellungen für die Oesterreichisch-ungarische Bank, die sich selbst auf alles bewegliche Vermögen ihrer Schuldner, in dessen Inhabung die Bank, wie es in dem bezüglichen Auszuge heißt, wann immer und zu welchem Zwecke auch immer gelangt, erstrecken, enthalten die übrigen Artikel.

Von derartigen Bedingungen war in den Prospekten der Zeichnungsstellen und in ihren zahlreichen Plakaten und Aufrufen nicht das geringste enthalten. Auch wurden die Zeichner von den Zeichnungsstellen bei Durchführung ihrer Anmeldungen auf diese Bedingungen, wie beispielsweise jene, daß das Darlehen von drei zu drei Monaten verlängert werden muß, daß die Darlehenszinsen von drei zu drei Monaten zu entrichten sind, nicht aufmerksam gemacht.

Viele hätten bei Bekanntgabe der Bedingungen die ihnen so warm empfohlene Zeichnung im Wege der Belehnung gewiß nicht vorgenommen.

Gerüchten zufolge soll nun bei der Oesterreichisch-ungarischen Bank die Absicht bestehen, bei weiterem Sinken der Kurse der Kriegsanleihen Pfandzulagen oder Darlehensrückzahlungen von den Darlehensschuldnern zu verlangen.

Bestärkt werden diese Gerüchte durch die jetzt abverlangten Schuldscheine und die auf diesen enthaltenen Bedingungen, die nach den seinerzeitigen Zusicherungen auf die Lombardierungen bei Kriegsanleihezeichnungen doch niemals vollinhaltlich Anwendung finden können.

Ein derartiges Vorgehen der Oesterreichisch-ungarischen Bank würde in weiten Kreisen der Bevölkerung lebhafte Beunruhigung hervorrufen, dadurch noch eine weitere Verschlechterung der Kurse der Kriegsanleihen herbeiführen und es ermöglichen, daß gewissenlose Spekulanten durch Aufkaufen der Kriegsanleihen zu solchen Kursen, die auch für den Kredit des deutschösterreichischen Staates und des Kurzes seines Anlehens nicht ohne Folgen blieben, neue Raubzüge, diesmal in baisse, unternehmen.

Nicht ohne Bedeutung sind die erwähnten Bedingungen der Darlehensgewährung auch für die öffentlichen Fonds und Anstalten, für die zahlreichen Stiftungen und humanitären Vereine, für die Ge-

nossenschaften, Kranken- und Vorschußkassen, die seinerzeit, vielfach auf die Aufforderung des Finanzministeriums und der Statthaltereien sowie der Landesregierungen bedeutende Beträge in Kriegsanleihen im Belehnungswege gezeichnet haben und die nun vielleicht in absehbarer Zeit zu Pfandzulagen oder Darlehensrückzahlungen herangezogen werden, zu denen ihnen nicht nur die Mittel fehlen, die vielmehr geeignet sind, ihren Bestand überhaupt zu untergraben.

Aufgabe des deutschösterreichischen Staatsamtes der Finanzen ist es außer jedem Zweifel, alles anzubieten, daß Krisen im Kreditwesen des Staates, mithin auch diese, unter allen Umständen vermieden werden.

Ein Hinweis seitens des Staatsamtes der Finanzen auf den alten Staat wäre wohl nicht am Platze, denn auch die Bürger Deutschösterreichs stammen aus diesem. An ihr Vertrauen, das sich gerade bei der eben beendeten Auflage der deutschösterreichischen Staatsanleihe wieder vollaufbewährt hat, wird auch in Zukunft wieder appelliert werden müssen.

Der Herr Staatssekretär für Finanzen möge nicht vergessen, daß an den Zeichnungen der Kriegsanleihen sich viele Hunderttausende nur deshalb beteiligt haben, nicht um den Krieg zu verlängern, sondern um ihren im Felde weilenden Männern, Brüdern und Söhnen all das zu bieten, an dem sie Mangel litten und dadurch zu erreichen, daß sie heil zu ihrer Familie und zu ihrer gewohnten Friedenstätigkeit zurückkehren können.

Die Gefertigten stellen daher die Anfrage:

„Ist der Herr Staatssekretär für Finanzen geneigt, seinen Einfluß dahin geltend zu machen, daß die derzeit bestehenden Bedingungen für die Lombardierungen von Kriegsanleihen bei der Oesterreichisch-ungarischen Bank, den seinerzeitigen Zusagen entsprechend, so festgesetzt werden, daß eine Beunruhigung der Bevölkerung und dadurch eine weitere Verschlechterung der Kurse der Kriegsanleihen vermieden wird?“

Wies.
Walbl.
M. Huber.
Guggenberg.
Schoiswohl.
Zint.

Miklas.
Höher.
Baechle.
Zufel.
Frankenberger.
W. Ruhn.